

Vollversammlung**3. Sitzung
04 Dezember 2025****Tagesordnungspunkt 4****Beschluss****Erneuerung der Wirtschaftssatzung
der Industrie- und Handelskammer Magdeburg
für das Geschäftsjahr 2026**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Magdeburg beschließt auf ihrer Sitzung am 4. Dezember 2025 gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Nummer 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern, zuletzt geändert durch Artikel 1 des zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I Seite 3306) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Buchstabe c) der Satzung der Industrie- und Handelskammer Magdeburg vom 12. April 1990, zuletzt geändert am 5. Dezember 2024, folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2026 (1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026):

I. Wirtschaftsplan 2026

Der Wirtschaftsplan wird

1.	im Erfolgsplan mit Erträge in Höhe von Aufwendungen in Höhe von	14.039.900,00 EUR 15.901.900,00 EUR
----	---	--

geplantem Vortrag in Höhe von Saldo der Veränderung des Sonstigen Eigenkapitals von	1.800.000,00 EUR 62.000,00 EUR
--	-----------------------------------

2.	im Finanzplan mit Investitionseinzahlungen in Höhe von Investitionsauszahlungen in Höhe von	1.000.000,00 EUR 455.500,00 EUR
----	---	------------------------------------

festgestellt.

Deckungsfähigkeit

Nach Maßgabe von § 11 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 des Finanzstatut der Industrie- und Handelskammer Magdeburg werden die Personalaufwendungen und alle übrigen Aufwendungen insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ebenfalls werden die Investitionsausgaben nach Maßgabe des § 11 Absatz 4 des Finanzstatuts der Industrie- und Handelskammer Magdeburg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

II. Beitrag

1. Beitragsfreistellung

- 1.1 Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 EUR nicht übersteigt.
- 1.2 Von nicht im Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen, soweit sie ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt haben und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, wird im Geschäftsjahr der IHK ihrer Betriebseröffnung und im darauf folgenden Jahr ein Grundbeitrag und eine Umlage, sowie für das dritte und vierte Jahr eine Umlage nicht erhoben, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 EUR nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

- 2.1 Nichtkaufleuten¹
 - a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 24.500,00 EUR, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1 greift 30,00 EUR
 - b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 24.500,00 EUR und bis 36.500,00 EUR 40,00 EUR
 - c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 36.500,00 EUR und bis 48.500,00 EUR 90,00 EUR
- 2.2 Kaufleute² mit einem Verlust oder mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 48.500,00 EUR 90,00 EUR
- 2.3. allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,

a) über 48.500,00 EUR bis 96.500,00 EUR	180,00 EUR
b) über 96.500,00 EUR	360,00 EUR

2.4. allen Gewerbetreibenden, die nicht nach Ziffer 1. vom Beitrag befreit sind und von den folgenden drei Fallgruppen eines der je zwei nachfolgenden Kriterien erfüllen:

a)	mit einem Umsatz über 8,2 Mio. EUR oder mehr als 100 Beschäftigte	1.280,00 EUR
b)	mit einem Umsatz über 16,4 Mio. EUR oder mehr als 200 Beschäftigte	2.550,00 EUR
c)	mit einem Umsatz über 32,8 Mio. EUR oder mehr als 250 Beschäftigte	5.100,00 EUR

Die Kriterien 2.4. a - c für die IHK-Zugehörigen, die Betriebsstätten außerhalb des IHK-Bezirks unterhalten, werden ermittelt unter Zugrundelegung der Daten des Gesamtunternehmens sowie unter Anwendung des Zerlegungsmaßstabes im Sinne des § 29 Gewerbesteuergesetzes.

Für IHK-Zugehörige im Sinne 2.4. a - c ermäßigt sich der Betrag der Umlage um den Teil des Grundbeitrages, der 360,00 EUR übersteigt.

- 3. Als Umlagen sind zu erheben 0,19 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,00 EUR für das Unternehmen zu kürzen.
- 4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2025.
- 5. Soweit ein Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz und Zahl der Arbeitnehmer, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich sind.

Soweit der IHK ein Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, nicht bekannt ist, der IHK-Zugehörige jedoch seinen Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben.

Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz und Zahl der Arbeitnehmer, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich sind.

Der IHK-Zugehörige ist verpflichtet, der IHK Auskunft über die zur Festsetzung des Beitrages erforderlichen Grundlagen zu geben; die IHK ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen. Werden von dem IHK-Zugehörigen Angaben, die zur Feststellung seiner Beitragspflicht oder zur Beitragsfestsetzung erforderlich sind, nicht gemacht, kann die IHK die Beitragsbemessungsgrundlagen entsprechend § 162 AO schätzen; dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

Die endgültige Festsetzung und Abrechnung der Grundbeiträge und der Umlage erfolgt nach Vorliegen des Gewerbeertrags, hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb, für das Bemessungsjahr.

¹Nichtkaufleute sind natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, sowie Vereine und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

²Kaufleute sind Gewerbetreibende, die im Handelsregister/Genossenschaftsregister oder in einem Register eines anderen Staates eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Gleiches gilt für in das Vereinsregister eingetragene Vereine nur dann, wenn ein in kaufmännischer Art und Umfang eingerichteter Geschäftsbetrieb vorliegt.

III. Kredite Kassenkredite

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäß Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von **2.000.000,00 EUR** aufgenommen werden.

Magdeburg, 04. Dezember 2025

***Olbricht
Präsident***

***Rummel
Hauptgeschäftsführer***

Anlagen

- Erfolgsplan 2025
- Finanzplan 2025

Erfolgsplan 2025

		Plan
		Euro
1.	Erträge aus Beiträgen	10.269.000
2.	Erträge aus Gebühren	3.231.600
3.	Erträge aus Entgelten	9.500
4.	Erhöhung/Verminderung des Bestandes fertiger und unfertiger Leistungen	0
5.	Andere aktivierte Eigenleistungen	0
6.	Sonstige betriebliche Erträge	440.800
	Betriebserträge	13.950.900
7.	Materialaufwand	2.655.800
8.	Personalaufwand	8.486.800
9.	Abschreibungen	296.400
10.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.350.100
	Betriebsaufwand	15.789.100
	Betriebsergebnis	-1.838.200
11.	Erträge aus Beteiligungen	0
12.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	69.000
13.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	20.000
14.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0
15.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-106.000
	Finanzergebnis	-17.000
	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-1.855.200
16.	Außerordentliche Erträge	0
17.	Außerordentliche Aufwendungen	0
	Außerordentliches Ergebnis	0
18.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0
19.	Sonstige Steuern	6.800
20.	Jahresergebnis	-1.862.000
21.	Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr nach Ergebnisverwendung	1.800.000
22.	Zu-/ Abnahme des sonstigen Eigenkapitals	62.000
23.	Ergebnis	0

Magdeburg, 04. Dezember 2025

Olbricht
Präsident

Rummel
Hauptgeschäftsführer

Finanzplan 2025

		Plan Euro
1.	Jahresergebnis vor außerordentlichen Posten	-1.862.000
2.	AFA und Sonderposten	296.400
2a.	+/- Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	296.400
2b.	Erträge aus Auflösung von Sonderposten (-)	0
3.	+/- Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen, +/- Bildung Passive RAP (+) / Auflösung Aktive RAP (+), Auflösung Passive RAP (-) / Bildung Aktive RAP (-)	-304.600
4.	+/- sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) / Erträge(-) [bspw. Abschreibungen auf ein aktiviertes Disagio]	XXXXXXX
5.	+/- Verlust (+) / Gewinn (-) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	XXXXXXX
6.	+ / - Abnahme (+) / Zunahme (-) der Vorräte, der Forderungen aus Beiträgen, Gebühren, Entgelten und sonstigen Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind.	XXXXXXX
7.	+/- Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Beiträgen, Gebühren, Entgelten und sonstigen Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind.	XXXXXXX
8.	+/- Ein- (+) und Auszahlungen (-) aus außerordentlichen Posten	XXXXXXX
9.	= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-1.870.200
10.	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0
11.	-Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-452.300
12.	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0
13.	-Auszahlungen für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens	-3.200
14.	+Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	1.000.000
15.	-Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0
16.	= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	544.500
17a.	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	0
17b.	- Einzahlungen aus Investitionszuschüssen	0
18.	- Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten	0
19.	= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	0
20.	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes (Summe der Zeilen 9, 16 und 19)	-1.325.700

Magdeburg, 04. Dezember 2025

Olbricht
Präsident

Rummel
Hauptgeschäftsführer